



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Stärkung der Innenrevision im Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales
(Kap. 10 01 Tit. 422 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 01 wird der Ansatz im Tit. 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter) um 58,0 Tsd. Euro erhöht.

Mit den zusätzlichen Mitteln wird eine Stelle der BesGr. A 15 ab dem 01.07.2022 zur Stärkung der Innenrevision finanziert. Der Stellenplan wird entsprechend geändert.

Begründung:

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2012 aufgegriffen, dass die Staatsregierung die bestehende Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung nicht konsequent umgesetzt hat. Einige diesbezügliche Anregungen des ORH wurden in der Folge umgesetzt, es wurde aber auch die Erwartung geäußert, dass die Staatsregierung organisatorischen Änderungen ihre Präventionsmaßnahmen regelmäßig anpasst.

Presseberichten zufolge haben aber die Staatsministerien immer noch einen personellen Engpass bei der Korruptionsbekämpfung. Die Innenrevision der Häuser sollte daher personell gestärkt werden. In einem ersten Schritt sollte dazu zumindest eine Stelle pro Staatsministerium ausschließlich zuständig sein. Die Stellen werden kostenneutral aus Kap. 02 01 umgesetzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung
(Kap. 10 02 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 02 wird ein neuer Tit. „Beschaffung behindertengerechter Arbeitsplatzausstattung“ eingefügt und mit Mitteln in Höhe von 148,3 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung darf nicht daran scheitern, dass nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um einen Arbeitsplatz behindertengerecht auszustatten. Deswegen soll das Erfolgsmodell der zentralen Ansätze für Aufträge der einzelnen Ressorts an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe auf die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung übertragen werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2022;
hier: Gehörlosengeld einführen
(Kap. 10 03 Tit. 681 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 03 werden die Ansätze im Tit. 681 01 (Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz) um 25.500,0 Tsd. Euro auf 115.500,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Einführung eines Gehörlosengeldes für gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen zum 1. Juli 2022 in Bayern und sorgen für eine dauerhafte Teilhabeleistung dieser Personengruppe. Das Blindengeldgesetz wird über das Haushaltsgesetz entsprechend geändert.

Begründung:

Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes bzw. der Erweiterung des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz wird eine dauerhafte, chancenausgleichende Leistung geschaffen, welche die gleichberechtigte Teilhabe für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Menschen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht. Derzeit würden von dieser Teilhabeleistung rund 15 000 Menschen in Bayern profitieren. Der Abbau jeglicher Barrieren und die Umsetzung der Inklusion stellt einen Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger dar – v. a. auch im Hinblick auf unsere alternde Gesellschaft.

Bislang besteht für gehörlose und schwerhörige Menschen eine Versorgungslücke: Viele Mehraufwendungen für die Bewältigung ihres Alltags sind durch bundes- und landesgesetzliche Leistungen noch nicht abgedeckt. Hierzu zählen beispielsweise die Anschaffung von optischen Rauchmeldern oder Lichtsignalanlagen. Vor allem bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind sie auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärdensprachdolmetschern und Schriftdolmetschern angewiesen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen ist lediglich in Verwaltungsverfahren, beim Schul- und Hochschulbesuch, in Gerichtsverfahren sowie zur medizinischen Behandlung durch die Eingliederungshilfe abgedeckt. Auch mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) erfolgte keine Besserung: im privaten Bereich wird die Unterstützung durch Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher bzw. -dolmetscher nur bei besonderen Anlässen übernommen. Für alltägliche Lebensbereiche – das Ehrenamt, Elterngespräche in der Schule, Beratungsgespräche bei größeren Anschaffungen – besteht demnach kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind somit einer erheblichen finanziellen Belastung bis hin zu einem Ausschluss von gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgesetzt. Bundesländer wie

Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt und zuletzt Hessen haben bereits seit Längerem ein Gehörlosengeld in ihren Blindengeld- oder Landespflegegeldgesetzen verankert. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte deshalb auch Bayern ein abgestuftes Gehörlosengeld für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Personen einführen. Gehörlose Menschen erhalten nach unserem Gesetzentwurf einen Ausgleich in Höhe von 60 Prozent des Blindengeldes für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 352 Euro. Für die rund 9 000 gehörlosen Menschen mit dem Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis entstehen demnach jährliche Kosten in Höhe von rund 38.000 Tsd. Euro. Für die hörbehinderten Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von 70 Prozent oder mehr, wird ein abgestuftes monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 Prozent des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes, mindestens jedoch ein Geldbetrag in Höhe von 176 Euro eingeführt. Bei derzeit rund 6 200 förderberechtigten Personen entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf von rund 13.000 Tsd. Euro jährlich. Mit Einführung zum 01.07.2022 beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld somit insgesamt auf 25,5 Tsd. Euro für das Haushaltsjahr 2022.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

hier: Wohnungs- und Obdachlosenhilfe stärken!
(Kap. 10 03 TG 72)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird in der TG 72 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten u. dgl.) der Ansatz um 600,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Aktuelle Schätzungen der BAG-Wohnungslosenhilfe sind alarmierend. Die Jahresgesamtzahl wohnungsloser Menschen im Wohnungslosensektor ist von 237 000 Menschen im Jahr 2018 auf 256 000 im Jahr 2020 gestiegen, das ist ein Gesamtanstieg von 8 Prozent. Die Stichtagszahl Wohnungsloser steigt von 140 000 im Jahr 2018 auf 158 000 in 2020, das ist ein Gesamtanstieg um knapp 13 Prozent. Der stärkere Anstieg der Stichtagszahlen im Vergleich zu den Jahresgesamtzahlen ergibt sich aus einer abnehmenden Fluktuation im Hilfesystem – vermutlich als Folge der Coronapandemie. Demnach mussten Hilfeangebote pandemiebedingt eingeschränkt werden: Platzzahlen in Einrichtungen mussten reduziert, ebenso wie Beratungstermine und Hilfen in niederschweligen Angeboten. Es wird deshalb vermutet, dass es eine hohe verdeckte Wohnungslosigkeit gibt, weil Hilfesuchende nicht an das Hilfesystem andocken können. Hauptgründe für die steigenden Zahlen im Wohnungslosensektor sind für das nach wie vor unzureichende Angebot an bezahlbarem Wohnraum, der sinkende Bestand an Sozialwohnungen und eine Verfestigung der Armut. In Bayern sind insbesondere die „Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit“ anerkannte und kompetente Beratungsstellen, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedrohten Menschen einen niederschweligen Zugang zu umfassender Hilfe bieten. Sie leisten durch Hilfen bei drohender Kündigung oder Wohnungsräumung einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Auch um die Empfehlungen des Runden Tisches Obdachlosigkeit umzusetzen, braucht es zusätzliche Mittel.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Haushaltsplan 2022;

hier: Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung sichern

(Kap. 10 05 TG 74)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 05 wird der Ansatz im Tit. 684 74 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen) um 2.170,0 Tsd. Euro auf 3.260,0 Tsd. Euro erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.090,0 Tsd. Euro wird um 6.150,0 Tsd. Euro auf 7.240,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel stehen zur dauerhaften Finanzierung eines weiteren Jahrgangs der Berufseinstiegsbegleitung zur Verfügung.

Begründung:

Die Berufseinstiegsbegleitung ist eines der erfolgreichsten Projekte zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern. Zielgruppe sind Jugendliche aus Mittel- und Förderschulen, ggf. auch mit Behinderung, sonderpädagogischem Förderbedarf sowie chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Schulabschluss und bzw. oder den Übergang in die Berufsausbildung zu erreichen. Meist liegen besondere Problemlagen wie Leistungsminderung, migrations-spezifische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten, durch Entwicklungsverzögerungen bedingte Defizite im schulischen und sozialen Bereich, psychische Probleme oder unzureichende Unterstützung durch das Elternhaus vor.

Bei der Berufseinstiegsbegleitung steht die individuelle Förderung über einen längeren Zeitraum im Vordergrund. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung von Bildungsgerechtigkeit. Sie erhöht die Chancen auf einen guten und nachhaltigen Start in Ausbildung und Beruf, ausgehend von einer erfolgreichen Schullaufbahn. Zudem werden durch die äußerst niedrige Abbruchquote bei dieser Maßnahme mögliche Kosten im Bereich der Sozialhilfe in der Zukunft vermieden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

hier: Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung – Erhöhung des Basiswerts zur kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Kap. 10 07 Tit. 633 89)

Der Landtag wolle beschließen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 89 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (BayKiBiG)) um 45.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Anhebung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels in Kindertageseinrichtungen von 1:11 auf 1:10 und zur Umsetzung eines empfohlenen Anstellungsschlüssels von 1:8, der Umsetzung eines entsprechend verbesserten Stellenschlüssels für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie der Umsetzung angemessener Verfügungszeiten für Erzieherinnen und Erzieher.

Begründung:

Die Finanzierung eines besseren Stellenschlüssels in den Kitas, feste Freistellungskontingente für Kitaleitungen und bedarfsgerechte Verfügungszeiten für Erzieherinnen und Erzieher erfordern eine deutliche Erhöhung der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Mittel, welche durch die Implementierung einer Einkommensgrenze für die Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld eingespart werden, werden stattdessen für Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität durch eine Erhöhung des Basiswerts investiert.

Die entscheidende Stellschraube zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist eine bessere Personalausstattung in den Kitas durch eine Anhebung des Stellenschlüssels. Er muss deshalb schrittweise an die gestiegenen pädagogischen Anforderungen angepasst werden. In einem ersten Schritt ist eine Anhebung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels von 1:11 auf 1:10 notwendig. Gleichzeitig muss ein empfohlener Stellenschlüssel auf 1:8 festgelegt werden. Im Rahmen einer zweijährigen Übergangsperiode sollten Kitas für die Einhaltung des Stellenschlüssels mit einem Qualitätsbonus belohnt werden.

Um die dafür nötigen Fachkräfte für die frühkindliche Bildung und Betreuung zu gewinnen, müssen die Arbeitsbedingungen in den Kitas verbessert werden. Dies betrifft sowohl die Erzieherinnen und Erzieher als auch die Kitaleitungen. Kitaleitungen brauchen ausreichend Zeit für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen. Auch die

Erzieherinnen und Erzieher brauchen ausreichend Zeit für Teamsitzungen, Supervision, Elterngespräche, Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung der alltäglichen Arbeit mit den Kindern sowie für Fort- und Weiterbildungen. Hierfür sind bisher keine angemessenen Verfügungszeiten vorgesehen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Ausbau von Fachstellen für Täterarbeit
(Kap 10 07 Tit. 684 82)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) um 700,0 Tsd. erhöht.

Die zusätzlichen Mittel stehen für einen Ausbau von Fachstellen für Täterarbeit zur Verfügung.

Begründung:

Für einen effektiven Gewaltschutz von Frauen und Mädchen ist eine umfassende Präventionsarbeit einer der wichtigsten Säulen. Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, unterstreicht in Artikel 16 die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen, und gibt vor, dass vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme eingerichtet und unterstützt werden. In Bayern fehlt bislang ein bedarfsorientierter Ausbau der Täterarbeitseinrichtungen – es werden in jedem Regierungsbezirk eine Fachstelle, in Oberbayern aufgrund der Bevölkerungsdichte zwei Fachstellen für Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt staatlich gefördert. Die mangelnde finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen der Täterarbeit wurde nicht zuletzt im Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom NGO Bündnis Istanbul-Konvention (Februar 2021) zum Ausdruck gebracht. Für eine bedarfsorientierte Bereitstellung von Fachstellen sind die vorgesehenen Haushaltsmittel unterdimensioniert und nicht ausreichend. Um eine vernünftige Präventionsarbeit in der Fläche zu sichern und künftige häusliche Gewalt verhindern zu können, sollen mit einer Aufstockung der Haushaltsmittel mehr Fachstellen für Täterarbeit eingerichtet werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;
hier: Familiengeld sozial staffeln
(Kap. 10 07 Tit. 681 02)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 681 02 (Familiengeld nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz) um 384.600,0 Tsd. Euro gekürzt.

Das Bayerische Familiengeld wird ab dem 1. März 2022 einkommensabhängig ausbezahlt. Die Einkommensgrenzen orientieren sich dabei an der Einkommensgrenze des Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLerzGG). Das Familiengeldgesetz wird über das Haushaltsgesetz entsprechend geändert.

Begründung:

Das bayerische Familiengeld wird von der Staatsregierung als Weiterentwicklung des bayerischen Landeserziehungsgeldes bezeichnet. Im Gegensatz zum Landeserziehungsgeldgesetz (BayLerzGG) enthält das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) jedoch keine Einkommensgrenze als Voraussetzung der Bezugsberechtigung. Dadurch wird das Familiengeld auch an Familien ausbezahlt, deren Einkommen weit über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt. Das Familiengeld sollte jedoch in erster Linie Eltern mit einem geringen Einkommen, insbesondere Alleinerziehende, bei der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder unterstützen.

Beim Familiengeld handelt es sich um das teuerste Wahlgeschenk der Regierung Dr. Markus Söder, welches einen erheblichen Teil der Mittel – allein im Jahr 2022 rund 769 Mio. Euro – im Bereich der Familienpolitik langfristig bindet und so die Finanzierung weiterer sinnvoller familienpolitischer Maßnahmen, wie den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote oder der Kinder- und Jugendhilfe verhindert. Durch eine sozial gestaffelte, einkommensabhängige Auszahlung des Familiengeldes wäre gewährleistet, dass einkommensschwache Familien und insbesondere viele Alleinerziehende auch weiterhin von dieser familienpolitischen Leistung profitieren können. Auch das bayerische Krippengeld wird einkommensabhängig ausbezahlt – bei der Verwaltung und Abwicklung des sozial gestaffelten Familiengeldes könnten hierfür Synergien genutzt und Verwaltungskosten entsprechend geringgehalten werden. Die Einkommensgrenzen und die Kürzungsvorgaben orientieren sich an den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 BayLerzGG. Die Einkommensgrenze liegt dabei für Ehepartner, Lebenspartner und Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, bei 34.000 Euro und bei Alleinerziehenden bei 31.000 Euro Jahreseinkommen. Bei

Überschreiten der Einkommensgrenzen wird das Familiengeld um fünf Prozent des die Einkommensgrenzen übersteigenden Betrags gekürzt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2022;
hier: Fanprojekte solide finanzieren
(Kap. 10 07 TG 78)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz der TG 78 (Ausgaben für Jugendarbeit) um 250,0 Tsd. Euro erhöht. Die zusätzlichen Mittel stehen zur Finanzierung der bayerischen Fanprojekte zur Verfügung.

Begründung:

In der Debatte um die Sicherheit bei Fußballspielen gehen die zahlreichen Beispiele gelungener Fanarbeit leider oft unter. Fanprojekte verfolgen den gesamtgesellschaftlichen Auftrag, jugendlichen Fußballfans und jungen Erwachsenen eine positive Lebensorientierung zu geben. Sie wirken Gewaltphänomenen und politischem Extremismus mit sozialpräventiven Maßnahmen entgegen, sprechen problematisches Verhalten an und entwickeln im gemeinsamen Dialog Problemlösungsansätze. Zusammengefasst: Sie tragen ganz wesentlich zu einer bunten und friedlichen Fanszene in Deutschland bei, die über die Landesgrenzen hinweg große Wertschätzung genießt. Dass die Einsatzzeiten der bayerischen Polizeikräfte in Zusammenhang mit Fußballspielen genauso zurückgehen wie die Zahl der Vorkommnisse und Verletzungen ist ein maßgebliches Verdienst der wertvollen Fanprojektarbeit. Mit Ingolstadt und Würzburg sind erfreulicherweise zwei neue Standorte in Bayern entstanden, die eine kraftvolle finanzielle Unterstützung durch Kommune, Land und DFL/DFB benötigen. So kommt der Freistaat zugleich dem Ansinnen der Bundesregierung nach, die Koordinationsstelle Fanprojekte samt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort verlässlich und dauerhaft zu stärken.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Förderung staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen
(Kap 10 07 Tit. 633 77)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 77 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen) um 455,0 Tsd. auf 1.105,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel stehen für die Förderung staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen zur Verfügung.

Begründung:

Für die Aufstellung des Einjahreshaushalts 2022 wurden nunmehr für die Förderung staatlich anerkannter Schwangerenberatungsstellen gegenüber 2021 455, 0 Tsd. Euro weniger eingeplant, da die Mehrausgaben infolge der Einführung der Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst geringer ausgefallen sind, als ursprünglich kalkuliert. Allerdings sollte keine Kürzung der Mittel daraus folgen, sondern einen genaueren Blick in die täglichen Herausforderungen von den Beratungsstellen geworfen werden.

Aktuell werden die Personalkosten der staatlich anerkannten Beratungsstellen nach der Durchführungsverordnung auf folgender Grundlage übernommen: Beratungsstellenleitung TV-L S 15; Fachkräfte Beratung TV-L S 11 b; Verwaltungskräfte TV-L E 6. Aktuelles Verwaltungshandeln ist, dass bei Personalwechsel/Neueinstellung von Beratungsfachkräften zwar nicht mehr grundsätzlich bestritten wird, dass neue Mitarbeitende einschlägige Erfahrung für die Arbeit in der Schwangerenkonfliktberatungsstelle mitbringen können, sofern sie nicht explizit vorher schon in einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle beschäftigt waren. Jedoch wird weiterhin der § 16 Abs. 2 des TV-L sehr eng ausgelegt und der Satz 4 („Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“) in den überwiegenden Fällen negiert. Dies führt dazu, dass bei neuen Mitarbeitenden mit jahrelanger Berufserfahrung oftmals diese nicht ausreichend berücksichtigt wird, obwohl diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich wäre. Für Verwaltungskräfte wird bei Neueinstellung grundsätzlich weiterhin jegliche Möglichkeit der Eingruppierung in eine höhere Stufe als der Stufe 1 verneint.

Dies führt dazu, dass neue Mitarbeitende mit jahrelanger Berufserfahrung in (z. B. in einem anderen Beratungsbereich oder in der Verwaltung) regelmäßig in die Erfahrungsstufe 1, maximal jedoch in der Erfahrungsstufe 2 gefördert werden. Dies bedeutet, dass sich bei Personalwechsel (derzeit insbesondere Personalwechsel durch altersbedingtes Ausscheiden bisheriger Mitarbeitender) die Personalakquise äußerst schwierig gestaltet, da verständlicherweise berufserfahrene Kräfte nicht bereit sind, auf teilweise mehrere hundert Euro Nettoentgelt zu verzichten; alternativ müssen die Beratungsstellenträger aus ihren Eigenmitteln die Differenz selbst bezahlen, um Personal zu gewinnen.

Zum anderen sind die Sachkostenzuschüsse in den einzelnen Teilbereichen der Zuschüsse für die jeweiligen Sachkosten, insbesondere im Bereich EDV/technische Ausstattung, aber auch im Bereich Fortbildung bei weitem nicht auskömmlich und werden von vielen Beratungsstellenträgern häufig erheblich überschritten. Dies führt zu einer weiteren finanziellen Belastung der freien Träger von Beratungsstellen, die über Eigenmittel gestemmt werden müssen.

Schwierigkeiten beim Einstellen von neuem, qualifizierten Personal und nicht ausreichende Sachkostenzuschüsse gefährden die Qualitätssicherung der Beratungsstellen sowie das im § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) verankerte Recht von Frauen und Männern auf Information und Beratung sowie auf Vermittlung von Hilfen. Somit wird eine Rücknahme der Kürzung beantragt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Ausbau der Ganztagesplätze an den Grundschulen
(Kap. 10 07 Tit. 883 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 883 01 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß den Konditionen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung inkl. Hortplätze“) um 10.000,0 Tsd. Euro erhöht.

Die Mittel dienen dem Ausbau der Ganztagesplätze an Grundschulen.

Begründung:

Der Bedarf an Ganztagsbildung und -betreuung wächst jährlich. Neben dem dringend benötigten Ausbau des Ganztagsangebotes an Grundschulen sollen die Rahmenbedingungen der Ganztagsmodelle an den Grundschulen verbessert werden. Ganztagsschulen brauchen Ganztagslehrkräfte. Mit den zusätzlichen Mitteln wollen wir den Schulleitungen und Lehrkräften mehr Zeit einräumen, das Lernen im Ganztage zu organisieren.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Anpassung der Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich LSBTIQ*
(Kap. 10 07 Tit. 686 75)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 686 75 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland) von 500,0 Tsd. Euro um 500,0 Tsd. auf 1.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.000,0 Tsd. Euro wird um 1.000,0 Tsd. Euro auf 2.000,0 Tsd. Euro aufgestockt. Hiervon werden frühestens fällig in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils 1.000,0 Tsd. Euro.

Begründung:

Die langjährige Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Förderung für Beratungsangebote für LSBTIQ* in Bayern, insbesondere auch außerhalb der städtischen Zentren, wurde von der Staatsregierung endlich aufgegriffen. Bereits im Haushalt 2020 waren hierfür 400 Tsd. Euro vorgesehen. Rund 30 Projektskizzen wurden im vergangenen Jahr für eine Förderung eingereicht, ausgewählt wurden letztlich fünf Projekte mit zwölf beteiligten Trägern. Das Interesse hat die verfügbaren Mittel folglich deutlich überstiegen. Auch mit der leichten Steigerung um 100 Tsd. Euro auf jetzt 500 Tsd. Euro werden die verfügbaren Gelder dem Bedarf nicht gerecht. Um eine flächendeckende Unterstützung gerade im bisher schwach ausgestatteten ländlichen Raum sicherzustellen, ist eine deutliche Anhebung der Mittel nötig.

Die Studie Queeres Leben in Bayern aus dem Jahr 2020 zeigt eindrücklich auf, dass nahezu jede zweite bzw. jeder zweite Teilnehmende (48 Prozent) aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtszugehörigkeit in Bayern Diskriminierung erfahren hat. Zu einem besonders hohen Anteil sind davon trans- und diversgeschlechtliche Menschen betroffen. Die Ergebnisse der Studie zeigen klar, welcher hohe Bedarf an queeren Angeboten und Konzepten es im Freistaat gibt. Eine gute Beratungsinfrastruktur samt Peer-to-Peer Angeboten, die die spezifischen Bedingungen queerer Menschen berücksichtigen, ist vor allem in der Phase der Selbstfindung wichtig. Diese fällt oft in die Zeit der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, wo besonders oft Diskriminierung stattfindet. Rund 40 Prozent der Befragten gaben an, in Schule und Ausbildung Diskriminierung erlebt zu haben. Um die Lebenssituation von LSBTIQ* nachhaltig zu verbessern, braucht es dringend professionelle Anlaufstellen, die sich sowohl in der Nähe befinden, als auch niederschwellig kontaktfähig sind. Ebenfalls benötigt werden unter anderem Stellen, die schulische Einrichtungen bei der Akzeptanzförderung durch Aufklärungsmaßnahmen unterstützen.

Andere Bundesländer investieren deutlich mehr Geld in Maßnahmen für LSBTIQ* als Bayern: In Niedersachsens Doppelhaushalt aus den Jahren 2017/18 waren bei insgesamt knapp acht Millionen Einwohnerinnen und Einwohner bereits 1,1 Mio. Euro für diesen Bereich eingeplant. Auch das Bundesland Hamburg führt für den Bereich „Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie LSBTIQ“ im Doppelhaushalt von 2017/2018 690 Tsd. Euro an, bezogen auf die Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl rund siebenmal so viel wie Bayern. Tendenz steigend.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

hier: Mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung – Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze koppeln (Kap. 10 07 Tit. 633 91)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kapitel 10 07 wird der Ansatz im Tit. 633 91 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Beitragszuschuss für Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen) um 45.000,0 Tsd. Euro reduziert.

Begründung:

Die Beitragszuschüsse für das erste und zweite Kindergartenjahr sollen analog zum Krippengeld nur bis zu einer Einkommensgrenze von 60.000 Euro im Jahr gewährt werden und die hierfür eingesetzten zusätzlichen Mittel stattdessen in eine Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung investiert werden. Die Finanzierung eines besseren Stellenschlüssels in den Kitas, feste Freistellungskontingente für Kitaleitungen und bedarfsgerechte Verfügungszeiten für Erzieherinnen und Erzieher erfordern eine deutliche Erhöhung der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die für die Beitragszuschüsse vorgesehenen Mittel werden deshalb im Staatshaushalt 2022 für Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung eingesetzt.

Das Einsparpotenzial für die Beitragszuschüsse bei einer Einkommensgrenze von 60.000 Euro im Jahr analog zum Bayerischen Krippengeld liegt für das Jahr 2022 insgesamt bei über 135 Mio. Euro. Bei einer Implementierung der Einkommensgrenze ab Beginn des neuen Kita-Jahres im September 2022 ergibt sich ein Einsparpotenzial von etwa 45 Mio. Euro, die entsprechend aus dem Haushaltsentwurf zu streichen sind.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoğlu, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Erhöhung der Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Radikalisierungsprävention
(Kap. 10 07 Tit. 684 60)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap 10 07 wird der Ansatz der TG 60 (Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention) von 4.226,1 Tsd. Euro um 2.000,0 Tsd. Euro auf 6.226,1 Tsd. Euro angehoben.

Die Verpflichtungsermächtigung im Tit. 684 60 wird von 2.100,0 Tsd. Euro um 1.000,0 Tsd. Euro auf 3.100,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der pandemischen Gesamtsituation in Bayern hat das Thema Deradikalisierung einen weiteren wichtigen gesamtgesellschaftlichen und ressortübergreifenden Bedarf erhalten. Die Kommunen in Bayern stehen vor der wichtigen Frage des Umgangs mit verschwörungserzählerischen Tendenzen, die sich mit rechtsradikalen, antisemitischen und demokratiefeindlichen Phänomenen verzahnen, und die aktuellen Bestrebungen zur Eindämmung der pandemischen Situation förmlich sabotieren. Die Neuartigkeit dieses Radikalisierungsphänomens macht eine Bearbeitung dieser mit den bisherigen Deradikalisierungs- und Präventionsangeboten unmöglich.

Mit der Erhöhung der TG 60 für (Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention) im Kap. 10 07 sollen daher dringend benötigte Mittel zur Förderung von Projekten gegen verschwörungserzählerische und pandemieverharmlosende Radikalisierungen zur Verfügung gestellt und somit gesellschaftlichen Spaltungen vorgebeugt werden. Insbesondere die aktuell als „Spaziergänge“ getarnten Kundgebungen gegen die Coronaschutzmaßnahmen, die Vielfalt der Falschinformationen auf diversen Online-Plattformen wie der Applikation Telegram oder die geschichtsverharmlosenden Statements von Teilen der Protestierenden, zeigen die gefährliche Brisanz der aktuellen Stunde. Die Forschung geht indes von einer weiteren Radikalisierung aus, der mit geeigneten Mitteln zur Prävention, Aufklärung und Unterstützung der Kommunen vorgebeugt werden muss.

Die Erhöhung der Mittel in dieser Haushaltsposition dient weiterhin dem ebenfalls dringend benötigten und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits geforderten konsequenten Ausbaus des Beratungsangebots für die Opfer von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt sowie deren Angehöriger. Die aktuelle Struktur, die von zwei Trägern ermöglicht wird und im Wesentlichen aus Bundes- und Kommunalmitteln

der Stadt München bestritten wird, kann eine flächendeckende unabhängige, kompetente und solidarische Beratung und Unterstützung nicht gewährleisten. Bayern steht daher in der Verantwortung in diesem Zusammenhang entsprechend die infrastrukturelle Förderung zu erhöhen und in enger Zusammenarbeit mit den bereits existierenden freien Trägern die Schaffung einer zentralen landesweiten Anlauf- und Beratungsstelle mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Einrichtung von mindestens drei zusätzlichen Regionalbüros in unterschiedlichen bayerischen Bezirken zu gewährleisten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2022;
hier: Second-Stage-Regelförderung
(Kap 10 07 Tit. 684 82)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) um 1.400,0 Tsd. Euro erhöht.

Die zusätzlichen Mittel stehen für eine Überführung der modellhaften Förderung von Second-Stage-Projekten in eine Regelförderung zur Verfügung.

Begründung:

Aktuell werden von der Staatsregierung modellhaft einzelne Second-Stage-Projekte gefördert. Anstelle einer Verlängerung der Finanzierung der Modellprojekte sollte zügig eine Förderrichtlinie für eine Regelförderung von Second-Stage-Projekten erlassen werden. Dies gewährt den Projektträgern Planungssicherheit und ist ein wichtiger Schritt in Richtung langfristige Finanzierung der Second-Stage-Plätze in Bayern. Zudem könnten viele weitere Projekte dazukommen. Angesichts der nicht ausreichenden Zahl von Frauenhausplätzen in Bayern führt der Ausbau eines flächendeckenden Angebots von Second-Stage-Plätzen zu einer Entlastung der Frauenhäuser und verbessert den bayernweiten Gewaltschutz von Frauen und ihren Kindern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Haushaltsplan 2022;

**hier: Förderprogramm zur Stärkung der Kindertagespflege
(Kap. 10 07 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird ein neuer Tit. „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stärkung der Kindertagespflege“ ausgebracht und mit Mitteln in Höhe von 1.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Die Mittel werden für einen Ausbau der bereits bestehenden Fachberatungsstrukturen, die Vernetzung zwischen Kindertagespflegepersonen und Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, den dortigen Fachkräften und anderen Akteurinnen und Akteuren im System der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) sowie für Anreize zur Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an Weiterbildungen verwendet.

Begründung:

Damit Kindertagespflegepersonen dem Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gerecht werden können, sollen sie nach dem Willen des Gesetzgebers im öffentlich regulierten System der FBBE systematisch eingebunden und unterstützt werden. Sie haben ein Recht auf Qualifizierung, Weiterbildung, Beratung und Begleitung, nicht nur in pädagogischen Bereichen, sondern auch bei administrativen Tätigkeiten.

Seitens des Gesetzgebers ist also eine individuelle, enge und konstruktive Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen vorgesehen, die zur Qualitätssicherung nicht nur zu Beginn der Tätigkeit, sondern kontinuierlich angeboten werden soll. Vielfach ist jedoch eine Fachberatung in Bayern für sehr viele Kindertagespflegepersonen verantwortlich und diese soll zugleich die Beratung zu allen Themenbereichen übernehmen. Rollenkonflikte bei der gleichzeitigen Ausübung von Kontroll- und Beratungsfunktionen erschweren die Arbeit von Fachberatungen für die Kindertagespflege. Der systematische Ausbau von Möglichkeiten zur Fachberatung, pädagogischer Qualitätsentwicklung, Weiterbildung und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen untereinander, aber auch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, birgt das Potenzial, sowohl die Qualität des frühpädagogischen Bildungsangebots in der Kindertagespflege zu erhöhen, als auch die Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen zu verbessern. Dieses wiederum kommt Kindern, Eltern, bereits tätigen und zukünftigen Kindertagespflegepersonen zugute.